

Informationen zum Elternbeitrag für die Förderung von Kindern in Kindertagespflege (nach § 23 Kinderbildungsgesetz – KiBiz – Stand: März 2018)

Sicher haben Sie Fragen zum Thema Elternbeitrag für die Kindertagespflege. Gern helfen wir mit folgenden Informationen weiter. Sollten nach dem Durchlesen Unklarheiten geblieben sein, wenden Sie sich einfach persönlich an uns.

I. Wonach richtet sich die Höhe des Elternbeitrages?

Die Höhe des Elternbeitrages richtet sich nach dem Bruttojahreseinkommen beider leiblichen Eltern oder diesen rechtlich gleichgestellten Personen, wenn sie jeweils mit dem Kind zusammen leben, und dem monatlichen Betreuungsumfang. Gestaffelt sind die Beiträge nach Einkommensgruppen, Betreuungsstunden und Alter des Kindes. Die Kosten für ein Mittagessen sind gesondert mit der Betreuungsperson abzurechnen. Grundlage für die Berechnungen ist übrigens die Satzung der Stadt Münster nach § 23 Kinderbildungsgesetz (KiBiz) zuletzt geändert am 14.03.2018.

Elternbeitragstabellen für Kindertagespflege ab **01.08.2018**:

Kinder unter 3 Jahre, monatliche Betreuung

Jahres-Brutto-einkommen	bis 45 Std.	bis 65 Std.	bis 90 Std.	bis 110 Std.	bis 130 Std.	bis 155 Std.	bis 175 Std.	bis 195 Std.	über 195 Std.
bis 37.000 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
bis 50.000 €	53 €	77 €	106 €	129 €	153 €	175 €	205 €	227 €	258 €
bis 62.000 €	69 €	102 €	140 €	171 €	202 €	233 €	271 €	303 €	343 €
bis 75.000 €	81 €	114 €	158 €	195 €	230 €	264 €	308 €	343 €	388 €
bis 85.000 €	96 €	138 €	191 €	233 €	275 €	317 €	369 €	411 €	465 €
bis 95.000 €	114 €	165 €	227 €	279 €	330 €	380 €	444 €	493 €	559 €
bis 105.000 €	120 €	172 €	240 €	294 €	347 €	399 €	465 €	516 €	584 €
bis 125.000 €	133 €	191 €	263 €	322 €	380 €	439 €	511 €	568 €	644 €
bis 150.000 €	146 €	209 €	290 €	355 €	418 €	482 €	562 €	625 €	708 €
über 150.000 €	160 €	230 €	318 €	391 €	461 €	530 €	619 €	687 €	778 €

Kinder über 3 Jahre, monatliche Betreuung

Jahres-Brutto-einkommen	bis 45 Std.	bis 65 Std.	bis 90 Std.	bis 110 Std.	bis 130 Std.	bis 155 Std.	bis 175 Std.	bis 195 Std.	über 195 Std.
bis 37.000 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
bis 50.000 €	53 €	57 €	57 €	57 €	81 €	81 €	125 €	125 €	125 €
bis 62.000 €	69 €	90 €	90 €	90 €	125 €	125 €	195 €	195 €	195 €
bis 75.000 €	81 €	114 €	117 €	117 €	165 €	165 €	257 €	257 €	257 €
bis 85.000 €	96 €	138 €	143 €	143 €	198 €	198 €	308 €	308 €	308 €
bis 95.000 €	114 €	165 €	170 €	170 €	238 €	238 €	352 €	352 €	352 €
bis 105.000 €	120 €	172 €	179 €	179 €	249 €	249 €	387 €	387 €	387 €
bis 125.000 €	133 €	191 €	197 €	197 €	273 €	273 €	425 €	425 €	425 €
bis 150.000 €	146 €	209 €	216 €	216 €	301 €	301 €	468 €	468 €	468 €
über 150.000 €	160 €	230 €	239 €	239 €	330 €	330 €	515 €	515 €	515 €

Sie leben getrennt oder sind geschieden? Dann wird bei der Berechnung nur das Einkommen des Elternteils zugrunde gelegt, bei dem das Kind überwiegend lebt. Bitte beachten Sie: Unterhaltsleistungen für den Elternteil oder das Kind sind ebenfalls Einkommen. Lebt das Kind mit beiden Elternteilen zu gleichen Teilen zusammen, sind beide Elternteile beitragspflichtig und beide Einkommen werden angerechnet.

Pflegeeltern sind nicht zahlungspflichtig.

Der Elternbeitrag wird als voller Monatsbeitrag erhoben und ist jeweils zum 15. eines Monats fällig. Die Verpflichtung zur Zahlung des Elternbeitrages entsteht mit Beginn des Monats, in dem das Kind in die Kindertagespflege aufgenommen wird und endet zum Ende des Monats, in dem die Betreuung in Kindertagespflege endet. Der Elternbeitrag ist auch zu entrichten, wenn die Leistungen der Kindertagespflege vorübergehend nicht in Anspruch genommen werden.

Wenn mehrere Kinder einer beitragspflichtigen Person oder Familie gleichzeitig in Kindertagespflege betreut werden oder eine Kindertageseinrichtung, eine offene Ganztagschule oder ein ganztägiges Betreuungsangebot an Grund- oder Förderschulen besuchen, gibt es eine Geschwisterermäßigung. Bei unterschiedlich hohen Beiträgen ist der höhere Beitrag zu zahlen.

Und so geht es jetzt weiter:

Sie füllen bitte die „Erklärung zum Elterneinkommen“ aus und schicken diese an das Amt für Kinder, Jugendliche und Familien. In der Folgezeit erhalten Sie von uns einen so genannten „Festsetzungsbescheid“ aus dem Höhe, Fälligkeitstermine und Zahlungsmodalitäten hervorgehen.

II. Wie wird das Einkommen berechnet?

Maßgebend für die Höhe des Elternbeitrages ist die **Summe der positiven Einkünfte** nach dem Einkommensteuergesetz (EStG). Bei Nichtselbstständigen handelt es sich also um das Bruttoeinkommen abzüglich der Werbungskosten. Zum Bruttoeinkommen gehören auch alle Einkünfte, die die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Familie verbessern, wie z. B. Minijobs. Auch öffentliche Leistungen wie Wohngeld, Unterhalt, Bafög und Elterngeld gehören zum Einkommen. Das Elterngeld bleibt anrechnungsfrei bis zu einer Höhe von monatlich 300 €. Bei Ausübung der Verlängerungsoption für Kinder, die vor dem 01.07.2015 geboren sind, sowie bei Bezug von Elterngeld Plus, jedoch nur bis zu einer Höhe von monatlich 150 €. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und ein Betrag in Höhe von 300 € des Elterngeldes (nach dem Elterngeldgesetz) bleiben anrechnungsfrei. Ebenfalls abgezogen werden Kinderfreibeträge für das dritte und jedes weitere Kind (nach § 32 Abs. 6 EStG). **Es gilt das Einkommen des jeweiligen Kalenderjahres.**

Für Beamte und ähnliche Einkommensbezieher, die keine eigenen Beiträge zur Altersversorgung zahlen, ist dem Einkommen ein Zuschlag von 10 % hinzuzurechnen.

Empfänger von Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) oder dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) sind für die Dauer des Leistungsbezuges immer in der ersten Einkommensstufe einzustufen.

Alle Jahre wieder...

...muss das Elterneinkommen **unaufgefordert** nach den oben erläuterten Kriterien nachgewiesen werden. Bleiben Ihre Angaben zur Einkommenshöhe aus oder fehlen Nachweise, müssen wir von Ihnen leider den höchsten Beitragssatz einfordern. Falls es Ihnen nicht möglich ist, Ihr Einkommen für das laufende Kalenderjahr zu bestimmen, nehmen Sie einfach eine vorläufige Einstufung vor. Liegen die Belege vor, überprüfen wir die Angaben und Sie erhalten je nach Sachlage eine Aufforderung zur Nachzahlung oder eine Rückerstattung.

Ausgenommen vom jährlichen Einkommensnachweis sind die Eltern, die bereits den Höchstsatz leisten.

III. Früh beantragen: Ermäßigungen und Vergünstigungen

Unter bestimmten Voraussetzungen kann der Elternbeitrag ganz oder teilweise erlassen werden. Grundlage dafür ist § 90 Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB XIII).

Wir brauchen etwas Zeit, um Ihren Antrag bearbeiten zu können. Schicken Sie ihn deshalb bitte auch in Ihrem Sinne so früh wie möglich. Ein formloses Schreiben reicht zunächst völlig aus.

Was sind nun die Voraussetzungen für einen Erlass des Elternbeitrages oder eine Kostenübernahme? Das Familieneinkommen darf die Einkommensgrenze des § 85 Abs. 2 Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch* nicht überschreiten. Achtung: Bei dieser Berechnung wird das **Netto**einkommen einschließlich Kindergeld berücksichtigt.

***Einkommensgrenze:**

- Grundbetrag für den Haushaltsvorstand von zurzeit 832,00 €
- Kaltmiete ohne Heizung oder Aufwendungen für ein Eigenheim (ohne Tilgungsleistungen), soweit sie einen angemessenen Umfang nicht übersteigen
- Familienzuschlag für einen Elternteil, wenn die Eltern nicht getrennt leben, von zurzeit 292,00 €
- Familienzuschlag für jede überwiegend unterhaltene Person, von zurzeit 292,00 €

Falls noch Fragen offen geblieben sind, helfen wir Ihnen gern persönlich weiter.

Stadt Münster
Der Oberbürgermeister
Amt für Kinder, Jugendliche und Familien
Hafenstraße 30
48153 Münster